

Beschaffungsgrundsätze

und –verfahren

ÄNDERUNGEN

Die vorliegende Fassung der Beschaffungsgrundsätze und –verfahren wurde vom Direktorium der Bank am 6. Mai 2010 gebilligt.

Die vorliegende Fassung der Beschaffungsgrundsätze und –verfahren wurde vom Direktorium der Bank am 6. Mai 2009 gebilligt.

Frühere Fassungen der Beschaffungsgrundsätze und –verfahren wurden am 23. August 1994, am 16. Mai 1995, am 20. März 1996, am 24. Februar 1998, am 31. Mai 2000 sowie am 2. Mai 2007 vom Direktorium der Bank gebilligt.

INHALT

1. Einleitung

2. Prinzipielle Überlegungen

2.6 Eignungskriterien

2.8 Pflichten der Kunden

2.9 Untersagte Praktiken

3. Beschaffungsverfahren bei Geschäftstätigkeit im öffentlichen Sektor

3.1 Allgemeines

3.2 Anwendung der Bestimmungen

3.5 Beschaffungsverfahren

3.6 Beschaffungsplanung

3.7 Bekanntmachung

3.9 Öffentliche Ausschreibung

Vorauswahl von Anbietern

Zweistufenausschreibung

Sonstige Beschaffungsverfahren

3.10 Beschränkte Ausschreibung

3.11 Direktvergabe

3.12 Einkauf

3.13 Lokale Ausschreibung

3.14 Versorgungsunternehmen

3.15 Ausschreibungsunterlagen

3.16 Auswertungsrichtlinien

3.17 Kofinanzierung

3.18 Sprache

3.19 Normen und Spezifikationen

3.20 Angebotspreise

3.21 Währung

3.22 Zahlung

3.23 Fristen

3.24 Vertragsbedingungen

Zulassung von Angeboten

Angebotseröffnung

Angebotsauswertung und Zuschlag

Vorzeitiger Vertragsabschluss

Auftragsabwicklung

Beschaffungskontrolle und Überprüfung durch die Bank

4. Beschaffung bei Geschäftstätigkeit im Privatsektor

5. Beschaffung von Beratungsleistungen

Allgemeines

Verfahren zur Auswahl von Beratern

Engere Wahl

Bewertung und Auswahl

Vertragsverhandlungen

Auftragsabwicklung
Überprüfung durch die Bank

Anhang 1 – Richtlinien für Anbieter

1. Einleitung

1.1 Beim Übergang zur Marktwirtschaft und bei der Anwendung der Prinzipien einer Mehrparteiendemokratie müssen die Einsatzländer der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung Wirtschaftlichkeit und Effizienz im öffentlichen und privaten Sektor sowie Transparenz und Verantwortlichkeit in der öffentlichen Verwaltung anstreben. Die Einführung solider Grundsätze und Verfahrensweisen für die Beschaffung ist integraler Bestandteil des Transformationsprozesses. Dazu hat sich der Wettbewerb als das richtige Mittel erwiesen; außerdem ist er das grundlegende Prinzip einer guten Beschaffungspraxis.

1.2 Offene und faire Verfahren bei der Vergabe von Aufträgen des öffentlichen Sektors für Güter, Bauarbeiten und Dienstleistungen tragen zur Schaffung von verlässlichen und stabilen Märkten für wirtschaftlich arbeitende Privatunternehmen bei. Solche Verfahren bilden auch die Grundlage für ein verantwortungsvolles Verhalten und fördern die kosteneffiziente Verwendung öffentlicher Gelder, was sowohl für die Bank wie auch für die Einsatzländer von besonderem Interesse ist. Artikel 13 des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung sieht folgendes vor:

"(xii) die Bank unterwirft die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen in einem Land mit Hilfe der Mittel aus Darlehen, Kapitalanlagen oder sonstigen Finanzierungen, die im Rahmen der ordentlichen oder besonderen Geschäftstätigkeit der Bank getätigt werden, keinerlei Beschränkungen; in allen geeigneten Fällen macht sie ihre Darlehen und sonstigen Geschäftstätigkeiten von der Durchführung internationaler Ausschreibungen abhängig; und (xiii) die Bank trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Mittel aus Darlehen, welche die Bank gewährt oder garantiert oder an denen sie sich beteiligt, oder aus Kapitalbeteiligungen nur für die Zwecke, für die das Darlehen gewährt oder die Beteiligung eingegangen worden ist, und unter gebührender Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit verwendet werden."

1.3 Auf der Ebene spezifischer Projekte, die im Mittelpunkt der Geschäftstätigkeit der Bank stehen, wirkt sich ein effektives Beschaffungsverfahren direkt auf Kosten und Dauer der Projektabwicklung sowie auf das Endergebnis der Operation aus. Eine gute Beschaffungspraxis sollte zu bedeutenden Zeit- und Geldersparnissen für die Kunden der Bank führen und eine erfolgreiche Durchführung und Betreuung des Projekts sicherstellen.

1.4 Die Bank hilft den Einsatzländern, ihre Ziele hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung und Transformation der öffentlichen Verwaltung zu erreichen, indem sie die Projekte, die sie unterstützt, sorgfältig auswählt und vorbereitet, und indem sie den Ländern beim Aufbau von angemessenen Institutionen zur Seite steht, die mit den Grundsätzen und den Erfordernissen der Marktwirtschaft vereinbar sind. Die Förderung von soliden Beschaffungsgrundsätzen und von kompetenten, zu deren Umsetzung fähigen Organisationen ist ein wichtiges Ziel dieser Bemühungen. Als Teil ihres Engagements für nachhaltige Entwicklung fördert die Bank die Anwendung der besten Praxis hinsichtlich umweltbezogener und sozialer Angelegenheiten, wie es in den Umwelt- und Sozialgrundsätzen der Bank vorgeschrieben und in den rechtlichen Unterlagen für spezifische Projekte weiter ausgeführt wird. Dies schlägt sich in der Beschaffungspraxis bei Bankvorhaben in angemessenem Umfang nieder.

1.5 In Ergänzung der im Übereinkommen zur Errichtung der Bank enthaltenen Prinzipien werden in dieser Broschüre die Beschaffungsgrundsätze und –verfahren dargelegt, die bei bank-

finanzierten Vorhaben einzuhalten sind.¹ Abschnitt 2 enthält allgemeine Grundsätze und Bestimmungen, die bei allen Vorhaben Anwendung finden. In Abschnitt 3 werden die Beschaffungsverfahren bei den von der Bank finanzierten Projekten beschrieben, an denen der öffentliche Sektor beteiligt ist.² Abschnitt 4 behandelt die Beschaffungsverfahren bei von der Bank finanzierten Vorhaben im Privatsektor. Abschnitt 5 befasst sich mit der von Kunden getroffenen Auswahl von Beratern bei von der Bank unterstützten Vorhaben im öffentlichen Sektor und mit der von der Bank getroffenen Auswahl von Beratern, wenn es um die Verwaltung der Fonds für Technische Zusammenarbeit oder die direkte Anstellung von Beratern geht.

2. Prinzipielle Überlegungen

2.1 Im „Bericht des Vorsitzenden zum Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung“, Artikel 13, Absatz 6, herrscht Übereinstimmung über „... ein vollkommen offenes (also nicht nur den Mitgliedern offenstehendes) Beschaffungsverfahren, soweit angebracht auf der Grundlage internationaler Ausschreibungen, wobei diese Ausschreibungen im Einklang mit dem GATT-Übereinkommen über öffentliche Beschaffungen den Regeln des freien Wettbewerbs unterliegen sollten.“³

Das WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (WTO-Government Procurement Agreement: WTO/GPA) schafft einen Rahmen der Rechte und Pflichten im Hinblick auf Gesetze, Bestimmungen, Verfahren und Regeln für die öffentliche Beschaffung. Das Ziel des WTO-GPA besteht in größerer Liberalisierung und einer Ausweitung des Welthandels durch die Festlegung von transparenten, fairen und offenen Beschaffungsverfahren. Die Bank unterstützt in den Einsatzländern die Entwicklung solcher Gesetze und Verfahren für die öffentliche Beschaffung, die mit den Prinzipien des WTO-GPA in Einklang stehen.

2.2 Das zugrundeliegende Prinzip des WTO-GPA und der Grundsätze der Bank ist darin zu sehen, dass Aufträge im öffentlichen Sektor in der Regel auf der Grundlage öffentlicher Ausschreibungen vergeben werden. Nur in Sonderfällen oder wenn erwartet wird, dass der Vertragswert unter der für die Nutzung von öffentlichen Ausschreibungsverfahren vorgeschriebenen Mindesthöhe liegt, dürfen Aufträge auf der Grundlage von Beschaffungsverfahren vergeben werden, die sich von der öffentlichen Ausschreibung unterscheiden. Gesetze und Verfahren für die Beschaffung sollten zwischen ausländischen und einheimischen Erzeugnissen, Lieferanten oder Bauunternehmen keinen Unterschied machen und müssen transparent sein und fair angewendet werden.

2.3 Die Bank kann mit ihren Einsatzländern in regelmäßigen Abständen deren Gesetze, Bestimmungen und Verfahren für die Beschaffung überprüfen. Außerdem kann sie Beratungsleistungen, technische Unterstützung und Schulung anbieten, um den Ländern eine Angleichung an die Grundsätze des WTO/GPA und eine Harmonisierung mit den Beschaffungsgrundsätzen und -verfahren der Bank zu ermöglichen.

¹ In diesen Grundsätzen beziehen sich die Begriffe bankfinanzierte Vorhaben, bankfinanzierte Projekte und bankfinanzierte Verträge auf Vorhaben, Projekte und Verträge, die aus den ordentlichen Kapitalressourcen oder Sonderfondsressourcen der Bank oder aus etwaigen anderen von der Bank verwalteten Ressourcen finanziert werden, und zwar in dem Maße, in dem die Anwendung dieser Grundsätze mit den Gebern dieser Fonds vereinbart worden ist.

² Siehe Absatz 3.2.

³ Mit Wirkung vom 1. Januar 1996 ersetzt durch WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen [WTO/GPA (Government Procurement Agreement)].

2.4 Die Bank pflegt eine enge Zusammenarbeit mit anderen multilateralen Finanzinstitutionen einschließlich der Weltbank, der Internationalen Finanz-Corporation, der Multilateralen Investitions-garantie-Agentur sowie der Europäischen Investitionsbank, und ist bestrebt, Investitionen in den Einsatzländern durch Kofinanzierung von Projekten mit multilateralen und bilateralen Entwicklungsorganisationen, Exportkreditgesellschaften und kommerziellen Unternehmen zu fördern. Wenn Projekte auf gemeinschaftlicher Basis von der Bank kofinanziert werden, werden die Beschaffungsgrundsätze und –verfahren der Bank auf kofinanzierte Aufträge angewendet. Ausnahmsweise kann die Bank sich jedoch in Einzelfällen und vorbehaltlich der Zustimmung des Direktoriums damit einverstanden erklären, alternative Beschaffungsverfahren anzuwenden, vorausgesetzt, dass die Bank sich vergewissert hat, dass diese alternativen Verfahren fair und transparent sind und annehmbare alternative Überwachungsverfahren bestehen. Solche Ausnahmen könnten vorbehaltlich der Zustimmung des Direktoriums auch bei Fällen ins Auge gefasst werden, in denen Projekte gemeinsam mit den Kohäsions- und Strukturfonds der EU kofinanziert werden. Werden Projekte auf Parallelbasis kofinanziert, gelten die Beschaffungsverfahren der kofinanzierenden Partner für die von ihnen finanzierten Aufträge. Die Bank vergewissert sich jedoch, dass qualitativ hochwertige Güter und Dienstleistungen zu wirtschaftlichen Preisen bereitgestellt werden, faire Verträge das Projekt in angemessener Weise schützen und Aufträge zügig zum Abschluss gebracht werden.

2.5 Die Bemühungen der Bank um Wirtschaftlichkeit, Effizienz, Qualität der Leistungen, vertraglichen Schutz sowie zügige Fertigstellung erstrecken sich auch dann auf das gesamte Projekt, wenn es nur zum Teil mit Bankmitteln finanziert wird. Die Bank finanziert nur solche Aufträge, die vereinbarter Teil eines Projekts sind und die im Einklang mit jenen Bestimmungen der Bank vergeben und ausgeführt werden, die vereinbarungsgemäß auf das Projekt anzuwenden sind.

Eignungskriterien

2.6 Die Bank gestattet Unternehmen und Einzelpersonen aller Länder, Güter, Bauarbeiten und Dienstleistungen im Rahmen von bankfinanzierten Projekten anzubieten, unabhängig davon, ob das Land Mitglied der Bank ist oder nicht. Unternehmen aus Entwicklungsländern sowie aus den Einsatzländern der Bank werden ermutigt, sich gleichberechtigt zu beteiligen, um so den Entwicklungsprozess ihres eigenen Landes zu unterstützen. Die Bedingungen für eine Beteiligung beschränken sich auf die Fähigkeit des in Frage kommenden Unternehmens, den betreffenden Auftrag zu erfüllen. Kunden der Bank dürfen ein Unternehmen nicht vom Wettbewerb um einen Auftrag ausschließen, wenn die Gründe dafür nichts mit der Fähigkeit der Firma zu tun haben, den Auftrag auszuführen, es sei denn, das Land des Kunden verbietet aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen oder Verordnungen geschäftliche Beziehungen zu dem Land der Firma, vorausgesetzt, die Bank hat sich vergewissert, dass eine solche Ausschließung den effektiven Wettbewerb um das Angebot von erforderlichen Gütern oder Bauarbeiten nicht unmöglich macht.

2.7 In Übereinstimmung mit internationalem Recht dürfen die Erträge aus den Darlehen, Kapitalanlagen oder Garantien der Bank nicht für Zahlungen an Personen oder Rechtsträger oder für die Einfuhr von Gütern verwendet werden, wenn eine solche Zahlung oder Einfuhr durch eine Entscheidung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen untersagt ist. Personen oder Rechtsträger oder Anbieter von Gütern und

Dienstleistungen, die unter ein derartiges Verbot fallen, kommen daher für die Vergabe von Aufträgen, die durch die Bank finanziert werden, nicht in Frage.

Pflichten der Kunden

2.8 Den Kunden obliegt die Durchführung der durch die Bank finanzierten Projekte. Dazu gehören alle Aspekte des Beschaffungsverfahrens von der Planungsphase über die Auftragsvergabe bis hin zur eigentlichen Abwicklung der Aufträge. Die Bank kann ihre Kunden beim Beschaffungsprozess sowie der institutionellen Entwicklung im Rahmen spezifischer Projekte beraten und unterstützen, ist aber nicht Partei der daraus resultierenden Verträge. Die Rechte und Pflichten des Kunden gegenüber den Anbietern von Gütern, Bauarbeiten und Dienstleistungen für das Projekt werden durch die vom Kunden herausgegebenen Ausschreibungsunterlagen geregelt und nicht durch die vorliegenden Grundsätze und Verfahren. Zu den Ausschreibungsunterlagen gehören in angemessenem Umfang Vorschriften, die mit den Umwelt- und Sozialgrundsätzen der Bank in Einklang stehen.

Untersagte Praktiken

2.9 Die Bank fordert, dass sich Kunden (einschließlich der Nutznießer von bankfinanzierten Vorhaben) sowie Anbieter, Lieferanten, Auftragnehmer, Konzessionäre und Berater im Rahmen von bankfinanzierten Aufträgen während der Beschaffung, Abwicklung und Umsetzung solcher Aufträge an die höchsten Standards der Transparenz und Integrität halten.

Gemäß diesem Grundsatz definiert die Bank die unten ausgeführten Begriffe als Untersagte Praktiken:

- i) **„Nötigung“** bedeutet die unmittelbare oder mittelbare Beeinträchtigung oder Schädigung oder die Androhung der Beeinträchtigung oder Schädigung eines Dritten oder des Eigentums eines Dritten mit der Absicht, die Handlungen einer Partei ungebührlich zu beeinflussen.
- ii) **„illegale Absprache“** bedeutet die einem ungebührlichen Zweck dienende Übereinkunft zwischen zwei oder mehr Parteien, einschließlich der ungebührlichen Beeinflussung der Handlungen Dritter.
- iii) **„Korruption“** bedeutet das unmittelbare oder mittelbare Anbieten, Geben, Entgegennehmen oder Einfordern einer Sache von Wert zu dem Zweck, die Handlungen Dritter ungebührlich zu beeinflussen.
- iv) **„Betrug“** bedeutet alle Handlungen oder Unterlassungen, einschließlich falscher Darstellungen, die einen Dritten absichtlich oder fahrlässig täuschen oder zu täuschen versuchen, um einen finanziellen oder sonstigen Vorteil zu erlangen oder sich einer Verpflichtung zu entziehen.
- v) **„Diebstahl“** bedeutet die Veruntreuung von Eigentum Dritter.

Jeder Vorfall oder unter Verdacht stehender Vorfall einer Untersagten Praxis bei Beschaffung, Auftragsvergabe oder Umsetzung eines bankfinanzierten Vertrages im Zusammenhang mit einem Bankprojekt⁴ wird in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Durchsetzungsgrundsätze und –verfahren der Bank behandelt. Gemäß Abschnitt 3 ausgewählte Lieferanten und

⁴ Wie es in den Durchsetzungsgrundsätzen und –verfahren der Bank definiert wird.

Auftragnehmer, gemäß Absatz 4.4 ausgewählte Konzessionäre und gemäß Abschnitt 5 ausgewählte Berater sowie Kunden der Bank müssen bei der Untersuchung einer mutmaßlichen Unterschlagung Praxis völlig mit der Bank kooperieren, damit sie gemäß den Durchsetzungsgrundsätzen und –verfahren der Bank ausgeführt wird, und müssen der Bank oder ihren Vertretern gestatten, diejenigen ihrer Konten und Unterlagen, die für eine solche Untersuchung relevant sein könnten, zu inspizieren und besagte Konten und Unterlagen durch die von der Bank ernannten Buchprüfer prüfen zu lassen. Dementsprechende Vorschriften werden in die Darlehensvereinbarungen der Bank mit ihren Kunden (darunter mit den gemäß Absatz 4.4 ausgewählten Konzessionären) und in alle gemäß Abschnitt 3 oder Abschnitt 5 vergebenen Verträge aufgenommen.

3. Beschaffungsverfahren bei Geschäftstätigkeit im öffentlichen Sektor

Allgemeines

3.1 Wettbewerb ist die Grundlage für eine gute Beschaffungspraxis. Neben Wirtschaftlichkeit und Effizienz verlangt der öffentliche Sektor Transparenz und Rechenschaftspflicht für die Verwendung öffentlicher Gelder. Dies wirkt sich auf die Wahl der Beschaffungsmethode sowie der verwendeten Unterlagen und Verfahren aus. Daher fordert die Bank von Kunden im öffentlichen Sektor in allen einschlägigen Fällen, Güter, Bauarbeiten und Dienstleistungen durch öffentliche Ausschreibungsverfahren gemäß den in diesem Kapitel dargelegten Bestimmungen zu beschaffen. Unter besonderen Umständen können je nach Art und Wert der zu beschaffenden Güter, Bauarbeiten oder Dienstleistungen, dem erforderlichen Abschlusstermin und sonstigen Überlegungen andere Methoden angemessen sein. Sämtliche Beschaffungsverfahren, die von der öffentlichen Ausschreibung abweichen, müssen klar begründet und von der Bank gebilligt werden und in den rechtlichen Unterlagen ausgewiesen werden.

Anwendung dieser Bestimmungen

3.2 Als Geschäftstätigkeit im öffentlichen Sektor⁵ gelten im Sinne dieser Bestimmungen alle Vorhaben:

- a) die von einer nationalen oder lokalen Regierung oder einer nationalen, regionalen oder lokalen öffentlichen Einrichtung oder Behörde des Einsatzlandes angeboten oder garantiert werden; oder
- b) für Versorgungsunternehmen⁶, die sich mehrheitlich im Besitz nationaler oder lokaler Regierungen oder von Regierungsbehörden eines Einsatzlandes befinden; ausgenommen sind Versorgungsunternehmen in der Hand von Konzessionären, die ihre Lizenz aufgrund freier, für die Bank akzeptabler Ausschreibungsverfahren erhalten haben und aus der Sicht der Bank unabhängig arbeiten und Konkurs– oder Insolvenzgesetzen unterworfen sind; oder
- c) für nationale oder lokale Regierungen des Einsatzlandes oder für Institutionen und Unternehmen, die mehrheitlich in deren Händen liegen; ausgenommen sind Unternehmen, die aus

⁵ „Geschäftstätigkeit“ bezieht sich auf Darlehen, Kapitalanlagen oder Garantien der Bank.

⁶ „Versorgungsunternehmen“ sind Behörden oder Unternehmen, die der Öffentlichkeit über feste Netze direkte Dienstleistungen wie Versorgung mit Wasser, Abwasserbehandlung, Elektrizität, Gas, Heizwärme, Telekommunikation oder Schienentransport zur Verfügung stellen.

der Sicht der Bank unabhängig⁷ in einem wettbewerbsorientierten Marktumfeld tätig sind und Konkurs- oder Insolvenzgesetzen unterworfen sind.

3.3 Diese Bestimmungen finden Anwendung auf Aufträge für Güter, Bauarbeiten, Lieferung und Montage sowie Dienstleistungen (außer Beratungsleistungen, deren Verfahren in Abschnitt 5 beschrieben werden), die für Projekte im öffentlichen Sektor vollständig oder teilweise von der Bank finanziert werden oder durch Investitionszuschüsse, die aus den Sonderfondsressourcen der Bank bereitgestellt werden, sei es nun für Tätigkeiten im privaten oder im öffentlichen Sektor. Diese Bestimmungen müssen auch im Falle von Investitionszuschüssen befolgt werden, die durch andere von der Bank verwaltete Fonds finanziert werden, sei es nun für Tätigkeiten im privaten oder im öffentlichen Sektor, und zwar in einem Umfang, dass sie nicht mit den Vereinbarungen in Konflikt geraten, die mit den Gebern hinsichtlich der Nutzung dieser Fonds getroffen wurden. Mit Ausnahme der in den Absätzen 3.10, 3.11, 3.12, 3.13 und 3.14 vorgesehenen Fälle müssen die Aufträge durch öffentliche Ausschreibung⁸ beschafft werden, wenn die Auftragssumme auf mindestens 250.000 € für Güter und Dienstleistungen und 7,5 Millionen € für Bauleistungen sowie Lieferung und Montage geschätzt wird. Stellt die Bank fest, dass diese Mindestgrenzen den Wettbewerb einschränken oder möglicherweise nicht zum wirtschaftlichsten und effizientesten Ergebnis führen, sind unter diesen besonderen Umständen angemessenere, in den rechtlichen Unterlagen darzulegende Mindestgrenzen erforderlich. Kein Beschaffungsbedarf darf in der Absicht aufgeteilt werden, den Wert des/r sich ergebenden Auftrags/Aufträge unter diese Mindestgrenzen zurückzuführen, um diese Vorschriften zu umgehen. Bei Aufträgen für Güter, Bauarbeiten, Lieferung und Montage sowie Dienstleistungen unter diesen Grenzwerten wird den Kunden geraten, öffentliche Ausschreibungen durchzuführen; es steht ihnen jedoch frei, andere Verfahren⁹ anzuwenden, die mit den Prinzipien des freien Wettbewerbs, der Transparenz, der Wirtschaftlichkeit und der Effizienz übereinstimmen und für die Bank akzeptabel sind.

3.4 Diese Bestimmungen gelten für alle Arten des Erwerbs von Gütern, Bauarbeiten und Dienstleistungen (außer Beratungsleistungen, deren Verfahren in Abschnitt 5 beschrieben werden), einschließlich Kauf, Mietkauf, Miete und Leasing.

Beschaffungsverfahren

3.5 Das normale Verfahren für die Beschaffung im öffentlichen Sektor besteht aus folgenden Schritten:

- a) Bekanntmachung von Ausschreibungen;
- b) gegebenenfalls Präqualifikation;
- c) Angebotsaufforderung und Versand der Ausschreibungsunterlagen;
- d) Eingang der Angebote, Auswertung der Angebote und Auftragsvergabe; und
- e) Auftragsabwicklung;

⁷ Bedeutet, dass das betreffende Unternehmen zur Zufriedenheit der Bank eine solide Beschaffungspraxis befolgt, die mit der in Abschnitt 4 dieser Bestimmungen beschriebenen übereinstimmt.

⁸ Siehe Absatz 3.9.

⁹ Siehe Absätze 3.10, 3.11, 3.12, 3.13 und 3.14.

Der Umfang dieses Prozesses und die spezifischen Verfahren in jeder einzelnen Phase hängen von der angewandten Ausschreibungsmethode ab.

Beschaffungsplanung

3.6 Eine einwandfreie Beschaffungsplanung ist von äußerster Wichtigkeit. Der Kunde stellt fest, welche Güter, Bauarbeiten und Dienstleistungen für das Projekt benötigt werden, wann sie zu liefern sind, welchen Normen sie entsprechen müssen, ob Bedarf für Kofinanzierung¹⁰ besteht und welches Beschaffungs- und Auftragsverfahren sich in jedem einzelnen Falle empfiehlt. Bevor die Beschaffung beginnt, muss der Kunde einen vollständigen Beschaffungsplan erstellen, und die Bank muss erklären, dass sie keine Einwände hierzu hat. Die einzelnen Verfahren sowie die Güter, Bauarbeiten und Dienstleistungen, auf die sie Anwendung finden, werden zwischen der Bank und dem Kunden vereinbart und in den rechtlichen Unterlagen dargelegt. Dieser Plan wird bei Bedarf und, sofern keine Einwände der Bank erhoben werden, kontinuierlich dem Projektverlauf angepasst und entsprechend verfeinert. Überprüfung und Genehmigung des Beschaffungsplans durch die Bank sind wesentliche Schritte für die Verwendung der Einkünfte aus dem Darlehen bzw. Investitionszuschuss.

Bekanntmachung

3.7 Nach der Erarbeitung des Beschaffungsplans und möglichst früh im Projektzyklus muss der Kunde eine Allgemeine Bekanntmachung eines Beschaffungsvorhabens veröffentlichen, die die Geschäftswelt über die Art des Projekts unterrichtet. Diese Bekanntmachung muss Höhe und Zweck des Darlehens bzw. Investitionszuschusses sowie allgemeine Angaben zum Beschaffungsplan enthalten, darunter:

- (a) die zu beschaffenden Güter, Bauarbeiten und Dienstleistungen;
- (b) die erwartete Fristensetzung; und
- (c) eine Kontaktperson und –adresse, bei der sich Interessenten melden und zusätzliche Informationen einholen können.

Diese Bekanntmachung muss auf der eigenen Beschaffungs-Website des Kunden und dem offiziellen Beschaffungsportal der Regierung (wo das praktikabel ist) oder in einer Zeitung mit hoher Auflage im Land des Kunden oder je nach Maßgabe in Amtsblättern oder internationalen Handelsblättern erscheinen. Außerdem ist diese Bekanntmachung der Bank vorzulegen, die die Veröffentlichung der Bekanntmachung veranlasst. Die Bekanntmachung muss spätestens 45 Tage vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe im Abschnitt *Procurement* auf der Website der Bank (www.ebrd.com) veröffentlicht werden. Die Bank veranlasst außerdem eine Veröffentlichung im *Development Business* der Vereinten Nationen und im Amtsblatt der Europäischen Union. Diese Allgemeine Bekanntmachung wird jährlich aktualisiert, solange noch Güter, Bauarbeiten oder Dienstleistungen zur Beschaffung verbleiben.

3.8 Die öffentliche Ausschreibung von Einzelaufträgen, einschließlich der eventuell erforderlichen Präqualifikation, muss auf der eigenen Beschaffungs-Website des Kunden und dem offiziellen Beschaffungsportal der Regierung (wo das praktikabel ist) oder je nach Maßgabe in einer Zeitung mit hoher Auflage im Land des Kunden oder in Amtsblättern oder internationalen Handelsblättern erscheinen. Die Bank veranlasst eine Veröffentlichung auf der Beschaffungsseite

¹⁰ Siehe Absatz 3.17.

ihrer Website. Bekanntmachungen zur Ausschreibung bzw. Präqualifikation müssen auch an potenzielle Anbieter versandt werden, die ihr Interesse aufgrund der Allgemeinen Bekanntmachung bekundet haben. Außerdem veranlasst die Bank die Veröffentlichung im *Development Business* der Vereinten Nationen und im Amtsblatt der Europäischen Union. Um die Beteiligung von Unterauftragnehmern und Lieferanten bei Aufträgen oder die Schaffung von Joint-ventures und Konsortien zu fördern, stellt der Kunde den interessierten Parteien die Liste der potenziellen Anbieter, die Ausschreibungsunterlagen erworben haben, zu Verfügung. In Fällen, wo eine Präqualifikation stattgefunden hat, sollte den potenziellen Anbietern eine Liste der präqualifizierten Anbieter zur Verfügung gestellt werden.

Öffentliche Ausschreibung

3.9 Öffentliche Ausschreibungsverfahren sind solche, bei denen alle interessierten Lieferanten oder Auftragnehmer in angemessener Weise über den Ankaufsbedarf informiert werden und alle Anbieter die gleichen Chancen zur Angebotsabgabe erhalten. Diese Verfahren bieten die größten Wettbewerbschancen und erfüllen die Forderung nach Wirtschaftlichkeit und Effizienz. Der Kunde muss die öffentliche Ausschreibung so rechtzeitig ankündigen, dass potenzielle Anbieter Gelegenheit haben, ihr Interesse zu bekunden sowie ihre Angebote zu erstellen und abzugeben¹¹.

Präqualifikation von Anbietern

Kunden müssen gegebenenfalls bei großen und komplexen Aufträgen von potenziellen Anbietern verlangen, dass sie sich einer Präqualifikation unterziehen; alle Anbieter, die den Kriterien der Präqualifikation genügen, müssen Gelegenheit zur Abgabe eines Angebots erhalten. Die Bekanntmachung der Präqualifikation und das Auswertungsverfahren müssen mit jenen für öffentliche Ausschreibungen in diesen Bestimmungen übereinstimmen. Die Liste von präqualifizierten und bedingt präqualifizierten Unternehmen wird vor der Herausgabe von Ausschreibungsunterlagen auf der Website der Bank veröffentlicht. Die Präqualifikation ist keine Form der beschränkten Ausschreibung. Die Präqualifikationskriterien, die in den Präqualifikationsunterlagen dargelegt werden müssen, dürfen ausschließlich davon abhängen, ob der voraussichtliche Anbieter über die Fähigkeiten und Ressourcen verfügt, den betreffenden Auftrag zufriedenstellend auszuführen. Dabei sollten unter anderem folgende Faktoren berücksichtigt werden: (a) Erfahrungen und frühere Leistungen bei ähnlichen Aufträgen, (b) Fähigkeiten im Hinblick auf Personal, Ausrüstung und Bau- oder Herstellungsfazilitäten, und (c) finanzielle Lage.

Zweistufenausschreibung

Ein ausführlicher Entwurf und eine technische Beschreibung der zu erbringenden Güter- und Bauleistungen, unter Einschluss der Ausarbeitung technischer Spezifikationen und anderer Angebotsunterlagen, geht gewöhnlich der Aufforderung zur Angebotsabgabe für größere Aufträge voraus. Im Fall von schlüsselfertigen Aufträgen oder Aufträgen für umfangreiche komplizierte Anlagen oder Bauarbeiten besonderer Art kann es jedoch unerwünscht oder unpraktisch sein, vollständige technische Spezifikationen im voraus auszuarbeiten. In solchen Fällen muss gegebenenfalls eine Zweistufenausschreibung zur Anwendung kommen, in deren Rahmen zunächst technische Angebote, ohne Preisangebot, auf der Basis eines Konzeptentwurfs oder von Leistungsspezifikationen angefordert werden, die sowohl technischen als auch

¹¹ Siehe Absatz 3.23.

kommerziellen Klärungen und Anpassungen unterworfen sind. Diesen folgen in der zweiten Stufe ergänzte Ausschreibungsunterlagen und die Abgabe endgültiger technischer Angebote und Preisangebote. Diese Vorgehensweise ist auch bei der Beschaffung von Ausrüstung angebracht, die sich technologisch rasch weiterentwickelt, zum Beispiel bei umfangreichen EDV- und Kommunikationssystemen.

Sonstige Beschaffungsverfahren

3.10 Die Verfahren der **beschränkten Ausschreibung** ähneln jenen für öffentliche Ausschreibungen. Sie unterscheiden sich nur darin, dass der Kunde im voraus qualifizierte Firmen auswählt, die dann zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Dieses Verfahren wird nur da zur Auftragsvergabe genutzt, wo:

- a) das benötigte Produkt oder die Dienstleistung hochspezialisiert und komplex ist;
- b) es nur eine begrenzte Zahl von Lieferanten der besonderen Güter oder Dienstleistungen gibt;
- c) sonstige Umstände die Zahl der Firmen einschränken, die in der Lage sind, die Auftragsbedingungen zu erfüllen.

In diesen Fällen kann ein Kunde mit Genehmigung der Bank Angebote von Firmen aus einer Liste qualifizierter Firmen einholen, die unvoreingenommen erstellt wurde. Diese Liste muss, soweit möglich, ausländische Unternehmen einschließen.

3.11 **Direktvergabe** kann in Ausnahmefällen angewendet werden, und zwar nur dann, wenn

- a) es eindeutig wirtschaftlich und effizient ist, einen bestehenden Auftrag, der in Übereinstimmung mit für die Bank akzeptablen Verfahren vergeben wurde, um die Lieferung von Gütern, Bauarbeiten oder Dienstleistungen ähnlicher Art zu erweitern, und durch weiteren Wettbewerb kein Vorteil entstünde;
- b) die Resonanz auf öffentliche oder beschränkte Ausschreibungen, die in Übereinstimmung mit den Beschaffungsgrundsätzen der Bank durchgeführt wurden, unbefriedigend war;
- c) ein Produkt aufgrund exklusiver Fähigkeiten oder Rechte nur von einem einzigen Lieferanten angeboten werden kann;
- d) eine Standardisierung mit vorhandener Ausrüstung als wichtig und gerechtfertigt erachtet wird, die Anzahl der neuen Ausrüstungsgegenstände im allgemeinen kleiner ist als die der vorhandenen und andere Lieferanten keine kompatiblen Erzeugnisse anbieten können; oder
- e) es sich um einen äußerst dringenden Fall handelt, der durch unvorhersehbare Ereignisse, die nicht der beschaffenden Stelle anzulasten sind, herbeigeführt wurde.

In diesen Fällen kann ein Kunde mit Zustimmung der Bank und ohne vorangehende öffentliche Bekanntmachung ein einziges Unternehmen zur Angebotsabgabe auffordern.

3.12 **Einkauf**. Bei Aufträgen von geringem Wert für (a) jederzeit gebrauchsfertig lieferbare Erzeugnisse; (b) Normprodukte; und (c) Routine- und sonstige kleinere Arbeiten kann die Bank

der Beschaffung durch Einkauf zustimmen. Hierbei handelt es sich um eine vereinfachte Form eines wettbewerbsorientierten Erwerbs, für die lediglich schriftliche Preisangebote von mindestens drei Lieferanten oder Unternehmern notwendig sind, darunter, wenn möglich, auch von ausländischen Lieferanten und Unternehmen.

3.13 Lokale Ausschreibung. Lokale, nach nationalen Regeln durchgeführte Ausschreibungen sind unter Umständen die wirtschaftlichste und effizienteste Methode zur Beschaffung von Gütern, Bauarbeiten oder Dienstleistungen, wenn (a) die Auftragssumme gering ist; (b) die Bauleistungen an verschiedenen Orten oder über einen Zeitraum verteilt zu erbringen sind; (c) die Güter, Bauarbeiten oder Dienstleistungen vor Ort zu einem niedrigeren Preis als auf dem internationalen Markt erhältlich sind; oder (d) die Aufträge nach Art oder Umfang höchstwahrscheinlich nicht attraktiv für den ausländischen Wettbewerb sind. Die Verfahren, nach denen solche nationalen Ausschreibungen durchgeführt werden, müssen für die Bank akzeptabel sein. Um angemessene Preise zu garantieren, sollte für hinreichende Bekanntmachung und Wettbewerb gesorgt werden; die Auswertungskriterien sollten allen Anbietern mitgeteilt und in fairer Weise angewendet werden, und die Auftragsbedingungen sollten gerecht und dem Projekt angemessen sein. Ausländische Firmen sollten sich in Übereinstimmung mit nationalen Verfahren beteiligen dürfen.

3.14 Bei Vorhaben mit **Versorgungsunternehmen**¹², die im Begriff sind, durch die Durchführung diesbezüglicher Programme mehrheitlich in Privatbesitz oder private Kontrolle¹³ überzugehen und bereits ein bedeutendes Maß an Privatbesitz und –kontrolle aufweisen, wäre normalerweise eine öffentliche Ausschreibung zu erwarten. Wo solche Versorgungsunternehmen jedoch unabhängig arbeiten und soliden Beschaffungsverfahren entweder unterworfen sind oder diese akzeptiert haben, kann die Bank zustimmen, dass diese Betriebe Ausschreibungsverfahren gemäß ihren eigenen Bestimmungen durchführen, vorausgesetzt, dass die Bank diese Verfahren billigt. Um für die Anwendung bei der Beschaffung bankfinanzierter Aufträge annehmbar zu sein, sollten die Verfahren des Versorgungsunternehmens für angemessene internationale Bekanntmachung¹⁴, unvoreingenommenen Wettbewerb, transparente und gerechte Bewertungsmaßstäbe, überwachbare Einhaltung sowie faire und ausgewogene Verträge sorgen.

Ausschreibungsunterlagen

3.15 Ausschreibungsunterlagen enthalten die grundlegenden Informationen für potenzielle Anbieter über die Anforderungen im Zusammenhang mit der Lieferung von bestimmten Produkten und Dienstleistungen oder der Erstellung von Bauten; sie müssen also alle erforderlichen Informationen enthalten, die es den Anbietern gestatten, ausschreibungskonforme Angebote zu unterbreiten. Ausschreibungsunterlagen müssen so abgefasst werden, dass sie den internationalen Wettbewerb ermöglichen und fördern. Sie müssen den Umfang der zu erbringenden Güter, Bauarbeiten oder Dienstleistungen, die Rechte und Pflichten der Käufer, Lieferanten und Unternehmer sowie die zu erfüllenden Bedingungen klar definieren, damit ein Angebot als ausschreibungskonform erklärt werden kann. Außerdem müssen sie faire und unvoreingenommene Kriterien für die Entscheidung über den Zuschlag darlegen. Einzelheiten und Komplexität hängen von Art und Volumen des Auftrags ab; im allgemeinen sollten die Unterlagen jedoch Angebotsaufforderung, Richtlinien für Anbieter, Angebotsform, Bietungsanforderungen,

¹² Siehe Absatz 3.2 (b).

¹³ Kontrolle wird gemessen an der Fähigkeit, die Entscheidungen und Grundsätze des Versorgungsunternehmens effektiv zu bestimmen, nicht lediglich an der Fähigkeit, Versorgungstarife festzulegen.

¹⁴ Siehe Absatz 3.7.

Vertragsbedingungen, Anzahlungsgarantie, Erfüllungsgarantieanforderungen, technische Spezifikationen und Pläne, einen Zeitplan oder Erfordernisse für Güter, Bauarbeiten oder Dienstleistungen sowie das Vertragsmuster enthalten. Die Kunden sollten für jede Art von Beschaffung entsprechende Standardausschreibungsunterlagen der Bank nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen.

3.16 Auswertungskriterien. Die Angebotsauswertung zielt darauf ab, das wirtschaftlich vorteilhafteste Angebot zu identifizieren. Die Ausschreibungsunterlagen müssen die relevanten Auswertungskriterien sowie die Art und Weise ihrer Anwendung zur Bestimmung des niedrigstbewerteten Angebots näher ausführen, die zusätzlich zum Angebotspreis bei der Auswertung berücksichtigt werden. Zu Kriterien, die der Auswertung zugrundegelegt werden können, gehören unter anderem die Kosten des Inlandtransports zum Standort des Projekts, der Zahlungsplan, der Zeitpunkt für die Erfüllung der Bauleistung oder der Lieferung, die Betriebs- und Wartungskosten, die Effizienz und Kompatibilität der Ausrüstung, Leistung und Qualität¹⁵, Umweltvorteile, die Verfügbarkeit von Kundendienst und Ersatzteilen sowie gegebenenfalls geringfügige Abweichungen. Alle Kriterien, die neben dem Preis zur Bestimmung des niedrigstbewerteten Angebots herangezogen werden, müssen in Geldeinheiten ausgedrückt oder, falls das aus nachweislichen Gründen nicht möglich ist, in den Auswertungskriterien der Ausschreibungsunterlagen entsprechend gewichtet werden. Das Angebot mit den niedrigstbewerteten Kosten, aber nicht unbedingt mit dem niedrigsten unterbreiteten Angebotspreis, erhält den Zuschlag.

3.17 Kofinanzierung¹⁶. Ist für ein vollständiges Finanzierungspaket Kofinanzierung erforderlich und eine gemeinsame Kofinanzierung für spezifische Aufträge angemessen, kann die Aufforderung zur Angebotsabgabe vorsehen, dass Anbieter in ihre Angebote dem Auftrag angepasste Kofinanzierungsangebote aufnehmen. Diese Bestimmung findet nur dann Anwendung, wenn aus der Sicht der Bank ein hohes Maß an freiem Wettbewerb erhalten bleibt. Der vereinbarte Umfang und die allgemeinen Bedingungen der erforderlichen Kofinanzierung sind in den Ausschreibungsunterlagen darzulegen. Wenn eine Finanzierung über eine Exportkreditgesellschaft (ECA) angestrebt wird, sollten sie normalerweise den Bedingungen des OECD-Konsens entsprechen. Die Auswertung der vorgelegten Angebote sollte sich auf den bewerteten Angebotspreis stützen, wobei Finanzierungskosten, die über die angeführten Bedingungen hinausgehen, berücksichtigt werden können.

3.18 Sprache. Für staatliche Vorhaben¹⁷ müssen die Ausschreibungsunterlagen, einschließlich aller veröffentlichten Bekanntmachungen über die Beschaffung, von dem Kunden in einer der Arbeitssprachen der Bank erstellt werden. Im Interesse des offenen Wettbewerbs sowie der Wirtschaftlichkeit und Effizienz kann die Bank verlangen, dass die Ausschreibungsunterlagen auch in einer weiteren Arbeitssprache der Bank bereitgestellt werden, die in den Ausschreibungsunterlagen als Hauptsprache definiert wird. Darüber hinaus können auf Wunsch des Kunden weitere Exemplare der Ausschreibungsunterlagen in der Landessprache ausgefertigt werden, um lokalen Firmen bei der Angebotsabgabe behilflich zu sein.

¹⁵ Siehe Absatz 3.19.

¹⁶ Siehe Absatz 2.4.

¹⁷ „Staatliche Vorhaben“ sind von der Bank finanzierte Vorhaben im öffentlichen Sektor, die einem Empfängerland der Bank entweder angeboten oder von ihm garantiert werden.

Im Falle von unterstaatlichen Vorhaben¹⁸ kann der Kunde die Ausschreibungsunterlagen und alle Verfahrensunterlagen in der lokalen oder einer anderen kommerziell akzeptierten Sprache ausfertigen, um lokalen Firmen bei der Angebotsabgabe behilflich zu sein, und die Angebote können in der gewählten Sprache unterbreitet werden. Außerdem muss der Kunde alle Beschaffungs- und Auftragsunterlagen, darunter veröffentlichte Beschaffungsbekanntmachungen, auch auf Englisch ausfertigen und herausgeben. Die Bank stellt auf der Grundlage dieser englischsprachigen Unterlagen fest, ob die Beschaffung im Einklang mit den vereinbarten Verfahren durchgeführt worden ist.

Alle Unterlagen, die von der Bank zu Prüfungszwecken angefordert werden, sind der Bank auf Englisch zu unterbreiten. Im Falle einer Beschaffungsbeschwerde kann die Bank beglaubigte Übersetzungen der einschlägigen Unterlagen anfordern.

3.19 Normen und Spezifikationen. Spezifikationen sollen sich auf relevante Qualitätsmerkmale bzw. Leistungserfordernisse stützen. Kunden müssen internationale Normen und Spezifikationen verwenden, sofern diese vorliegen und geeignet sind. Werden bestimmte nationale oder andere Normen verwendet, ist in den Ausschreibungsunterlagen festzuhalten, dass auch andere Normen akzeptiert werden, sofern sie das gleiche oder ein höheres Maß an Qualität oder Leistung wie die angegebenen gewährleisten. Die Verwendung von Markennamen oder anderen Bezeichnungen, die sich auf Lieferanten diskriminierend auswirken würde, ist zu vermeiden. Falls diese zur Verdeutlichung der Produkthanforderungen notwendig sind, ist in den Ausschreibungsunterlagen anzugeben, dass Erzeugnisse von gleicher oder höherer Qualität akzeptiert werden.

3.20 Angebotspreise. Angebotspreise für Güter werden für ausländische Güter auf der Basis der Incoterms CIP, DDU oder ähnlicher Bedingungen verlangt, für inländische Güter ab Werk. Im Falle von staatlichen Vorhaben muss die Auswertung von Angeboten für die Lieferung von Gütern Einfuhrzölle und Steuern für importierte Güter sowie für direkt eingeführte Bauteile zum Einbau in lokal gelieferte Güter ausschließen, darf jedoch alle in Verbindung mit der Lieferung, dem Transport, der Abfertigung und Versicherung der Güter bis zum Bestimmungsort entstehenden Kosten einbeziehen. Im Falle von unterstaatlichen Vorhaben, dürfen derartige Einfuhrzölle und Steuern bei der Auswertung der Angebote berücksichtigt werden. Angebotspreise für Bauarbeiten und Dienstleistungsaufträge, die vornehmlich im Land des Käufers auszuführen sind, können einschließlich aller Zölle, Steuern und sonstiger Abgaben verlangt werden. Die Auswertung und der Vergleich der Angebote werden auf dieser Grundlage vorgenommen; und der ausgewählte Unternehmer muss für alle bei der Erfüllung des Auftrags anfallenden Zölle, Steuern und Abgaben aufkommen.

3.21 Währung. Die Kunden bestimmen mit Zustimmung der Bank die Währung bzw. Währungen, in der bzw. denen die Angebotspreise angegeben werden müssen. Kunden können auch von Anbietern verlangen, den lokalen Kostenanteil eines Angebots in lokaler Währung anzugeben. Wo mehrere Währungen zugelassen sind, muss der Angebotspreis zu Zwecken der Auswertung und des Vergleichs der Angebote in eine einzige vom Kunden gewählte Währung umgerechnet werden, wobei für die Währungen der angegebenen Angebotspreise die amtlich notierten Briefkurse (Wechselkurse) verwendet werden, wie sie von einer offiziellen Quelle (z. B. der Zentralbank) für ähnliche Transaktionen an einem im voraus gewählten und in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Tag notiert werden, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht

¹⁸ „Unterstaatliche Vorhaben“ sind von der Bank finanzierte Vorhaben im öffentlichen Sektor mit Ausnahme derer, die einem Empfängerland der Bank entweder angeboten oder von ihm garantiert werden.

mehr als dreißig Tage vor dem angegebenen Angebotseröffnungstermin oder nach dem ursprünglichen Tag liegt, der in den Ausschreibungsunterlagen als letzter Tag der Angebotsgültigkeitsfrist vorgesehen ist. Die vertraglichen Zahlungen werden in der Währung oder den Währungen des Auftrags vorgenommen.

3.22 Zahlung. Zahlungsbedingungen und -verfahren müssen der internationalen Geschäftspraxis für die betreffenden Güter, Bauarbeiten oder Dienstleistungen sowie dem jeweiligen Markt entsprechen. Lieferverträge sehen die vollständige Zahlung bei Lieferung und, falls erforderlich, eine Abnahme der gemäß Auftrag gelieferten Güter vor. Ausgenommen davon sind Aufträge, die Montage und Inbetriebnahme einschließen, bei denen ein Teil der Zahlung solange einbehalten werden kann, bis der Lieferant oder Unternehmer allen Verpflichtungen nachgekommen ist.

3.23 Fristen. Die vorgeschriebenen Fristen für die Erstellung und Abgabe von Angeboten müssen ausreichen, um allen Anbietern die Ausarbeitung und Abgabe eines Angebots zu ermöglichen. Im allgemeinen sollte den Anbietern ein Zeitraum von mindestens 45 Tage nach der Veröffentlichung der Ausschreibung oder der Verfügbarkeit der Ausschreibungsunterlagen, je nach dem späteren Termin, für Angebotserstellung und -abgabe zugestanden werden. Für große oder komplexe Bauleistungen oder Ausrüstungsgegenstände sollte diese Frist auf 90 Tage oder mehr verlängert werden. Dauer der Angebotsgültigkeit und Lieferfristen müssen angemessenen Anforderungen des Kunden entsprechen, dürfen aber nicht verwendet werden, um potenzielle Anbieter zu benachteiligen. Unter außergewöhnlichen Umständen kann es erforderlich sein, Anbieter aufzufordern, die Gültigkeit ihrer Angebote zu verlängern. In solchen Fällen ist es den Anbietern nicht gestattet oder auch nicht von ihnen zu verlangen, das vorliegende Angebot zu verändern, und es steht ihnen frei, eine derartige Verlängerung abzulehnen. Handelt es sich bei dem Angebot um einen Festpreisvertrag, müssen die Angebotsunterlagen eine Anpassung des vom erfolgreichen Anbieter vorgesehenen Preises zur Inflationsbereinigung¹⁹ bis zum Zeitpunkt der Auftragserteilung vorsehen, um das dem Anbieter durch die Gültigkeitsverlängerung entstehende Risiko zu verringern.

3.24 Vertragsbedingungen. Die Vertragsform muss Zielsetzungen und Umständen des Projekts entsprechen. Die Vertragsbedingungen sind so abzufassen, dass die mit dem Auftrag verbundenen Risiken in fairer Weise aufgeteilt werden, um wirtschaftlichste Preise und effizienteste Auftragserfüllung zu erzielen. Der Vertrag muss den Umfang der zu liefernden Güter, Bauarbeiten oder Dienstleistungen sowie die Rechte und Pflichten des Käufers und Lieferanten bzw. Unternehmers eindeutig definieren. Er muss unter anderem angemessene Bestimmungen für Auftragserfüllungsgarantien und Gewährleistungen, Haftung und Versicherung, Abnahme, Zahlungsbedingungen und -verfahren, Preisanpassung, vereinbarte Vertragsstrafen und Rabatte, Handhabung von Änderungen und Beanstandungen, höhere Gewalt, Beendigung, Beilegung von Auseinandersetzungen und maßgebliches Recht enthalten. Wo es angemessen ist, müssen Standardverträge mit allgemein anerkannten internationalen Bedingungen verwendet werden.

3.25 In den Ausschreibungsunterlagen darf es keinerlei Beschränkungen des Wettbewerbs oder ungerechte Bevorzugung eines Anbieters geben. Die Käufer dürfen einem potenziellen Lieferanten oder Unternehmer keine Informationen über spezifische Beschaffungen zur Verfügung stellen, die den freien Wettbewerb einschränken oder ausschließen würden. Alle Veränderungen

¹⁹ Dazu ist ein geeigneter Index heranzuziehen - wie etwa der offizielle Lebenshaltungskostenindex für das Land der Angebotswährung.

der Ausschreibungsunterlagen müssen an alle Empfänger der ursprünglichen Ausschreibungsunterlagen versandt werden.

Zulassung von Angeboten

3.26 Ein Anbieter darf nur ein Angebot vorlegen oder sich als Partner in einem Joint-venture oder Mitglied eines Konsortiums nur an einem Angebot je Auftrag beteiligen. Die Abgabe von oder die Beteiligung eines Anbieters an mehr als einem Angebot in einer Ausschreibung führt zur Ablehnung aller Angebote, an denen dieser Anbieter beteiligt ist. Dies schließt jedoch die Beteiligung desselben Subunternehmers an mehr als einem Angebot nicht aus.

3.27 Angeschlossene Unternehmen²⁰ des Kunden sind in keiner Form zur Angebotsabgabe oder zur Beteiligung an einem Angebot berechtigt, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass zwischen dem Käufer und dem angeschlossenen Unternehmen kein wesentliches Maß an gemeinsamem Eigentum, Einfluss oder Kontrolle besteht.

3.28 Ist ein Unternehmen oder seine angeschlossenen Unternehmen oder Muttergesellschaft neben der Bereitstellung von Beratungsdiensten auch in der Lage, Güter herzustellen oder zu liefern oder Bauleistungen zu erbringen, dann kann diese Firma - bzw. ihre angeschlossenen Unternehmen oder Muttergesellschaft - normalerweise nicht Lieferant von Gütern oder Bauunternehmer für ein Projekt sein, für das sie Beratungsleistungen bereitstellt, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass kein wesentliches Maß an gemeinsamem Eigentum, Einfluss oder Kontrolle besteht. Die einzigen Ausnahmen bilden schlüsselfertige Anlagen, Aufträge mit Planungs- und Ausführungsverantwortung, Konzessionen für öffentliche Bauleistungen oder ähnliche Unternehmungen, bei denen Planungs-, Lieferungs- und Bautätigkeiten einen festen Bestandteil des Auftrags bilden oder bei denen bestimmte gesetzlich geschützte oder wichtige Ausrüstungsgegenstände und Materialien einen wesentlichen Bestandteil der Verfahrensplanung darstellen.

Angebotseröffnung

3.29 Angebote zu öffentlichen oder beschränkten Ausschreibungen müssen unter Anwendung von Verfahren und Bedingungen entgegengenommen und eröffnet werden, die eine ordnungsgemäße Öffnung der Angebote und Verfügbarkeit der aus der Eröffnung resultierenden Informationen garantieren. Der angegebene Termin für die Angebotseröffnung muss dem letzten Angebotsabgabetermin entsprechen oder kurz darauf folgen. Der Kunde öffnet an dem in den Ausschreibungsunterlagen angegebenen Tag, Zeitpunkt und Ort alle Angebote, die bis zum Abgabetermin eingegangen sind. Die Angebote müssen in Gegenwart der Anbieter oder ihrer Vertreter, die bei der Öffnung zugegen sein möchten, geöffnet werden. Der Name des Anbieters und der Gesamtbetrag eines jeden Angebots, einschließlich alternativer Angebote, sofern zugelassen, werden bei Eröffnung laut vorgelesen und schriftlich festgehalten. Der Kunde erstellt unmittelbar nach der Angebotseröffnung eine vollständige, in einer Kopie an die Bank zu sendende Mitschrift der Angebotseröffnung. Angebote, die nach der angegebenen Frist für die Abgabe von Angeboten eingehen, gehen ungeöffnet an den Anbieter zurück.

²⁰ **Angeschlossene Unternehmen** bedeuten in Beziehung zu einer Einrichtung (der **Ersten Einrichtung**), alle Einrichtungen, die direkt oder indirekt durch die Erste Einrichtung kontrolliert werden, alle Einrichtungen, die die Erste Einrichtung direkt oder indirekt kontrollieren, oder alle Einrichtungen, die direkt oder indirekt unter gemeinsamer Kontrolle mit der ersten Einrichtung stehen.

Angebotsauswertung und Zuschlag

3.30 Werden Ausschreibungsverfahren genutzt, muss der Kunde alle Angebote bewerten und darf sie nur auf Grundlage der in den Ausschreibungsunterlagen definierten Auswertungskriterien vergleichen. Der Angebotsauswertungsprozess muss bis zur Auftragserteilung vertraulich sein. Aufträge müssen innerhalb der Angebotsgültigkeitsfrist jenem Anbieter erteilt werden, der voll und ganz in der Lage ist, den Auftrag auszuführen, und dessen Angebot eindeutig ausschreibungskonform ist und hinsichtlich der besonderen in den Ausschreibungsunterlagen beschriebenen Auswertungskriterien als das niedrigstbewertete Angebot ermittelt wurde. Anbietern darf nicht gestattet werden, ihr Angebot zu ändern, und sie dürfen nicht dazu aufgefordert werden, während der Auswertung oder als Bedingung für die Auftragserteilung neue Bedingungen zu akzeptieren. Die Vertragsbedingungen dürfen nicht wesentlich ohne Unbedenklichkeitserklärung der Bank von jenen abweichen, die zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Angebotsabgabe galten. Der Kunde darf nur dann alle Angebote ablehnen, wenn der Wettbewerb nicht zufriedenstellend war. Dazu gehören Angebotspreise, die beträchtlich über den Kostenvoranschlägen oder verfügbaren Mitteln liegen. Bevor der Kunde alle Angebote ablehnt, sind die weiteren Schritte mit der Bank abzustimmen.

3.31 Der Kunde muss der Bank einen Bericht vorlegen, der die Ergebnisse der Angebotsauswertung sowie seine Empfehlungen für die Auftragserteilung enthält. Die Überprüfung der Ergebnisse und Empfehlungen durch die Bank sind der letzte Schritt bei der Entscheidung darüber, ob der Auftrag für eine Bankfinanzierung geeignet ist.²¹

Vorzeitiger Vertragsabschluss

3.32 In einigen Fällen kann es für den Kunden von Vorteil sein, einen Vertrag vor Unterzeichnung der betreffenden Bankfinanzierung (einschließlich von durch Geber finanzierten Investitionszuschüssen) abzuschließen. Kunden nehmen solche vorzeitigen Vertragsabschlüsse auf ihr eigenes Risiko vor; ein Einverständnis der Bank mit Verfahren, Unterlagen oder Vergabevorschlag verpflichtet die Bank nicht zur Gewährung einer Finanzierung für das Projekt. Damit vorzeitige Vertragsabschlüsse für eine Finanzierung durch die Bank in Betracht kommen, müssen alle Beschaffungsverfahren den Grundsätzen und Verfahren der Bank entsprechen.

Auftragsabwicklung

3.33 Der Käufer wickelt Aufträge mit gebührender Sorgfalt ab und überwacht die Erfüllung der Aufträge.

3.34 Bevor der Kunde irgendeiner Änderung oder Verzichterklärung bezüglich der Vertragsbedingungen zustimmt oder eine Verlängerung der festgelegten Frist für die Erfüllung des Auftrags gewährt (mit Ausnahme von Fällen äußerster Dringlichkeit, die durch unvorhersehbare Ereignisse herbeigeführt wurden und nicht der beschaffenden Entität anzulasten sind) muss er die Unbedenklichkeitserklärung der Bank zu der vorgeschlagenen Änderung, Verzichterklärung oder Verlängerung einholen. In Übereinstimmung mit den Vertragsbedingungen vorgenommene Veränderungs- oder Modifizierungsanweisungen unterliegen der Überprüfung der Bank, bevor die Unbedenklichkeitserklärung zur Auszahlung erteilt werden kann.

²¹ Siehe Absatz 3.35

Beschaffungskontrolle und Überprüfung durch die Bank

3.35 Nach der Auftragserteilung sind Bankkunden im Rahmen ihrer Verantwortung für die Projektdurchführung verpflichtet, zum Zweck der Überprüfung durch die Bank entsprechende Unterlagen über den Beschaffungsprozess und die Auftragsabwicklung zu erstellen und kontinuierlich darüber Buch zu führen. Die laufende Überprüfung der Beschaffung und Auftragsabwicklung von seiten der Bank konzentriert sich auf entscheidende Schritte, die nötig sind um sicherzustellen, dass der Auftrag für eine Finanzierung durch die Bank in Frage kommt. Dazu gehören insbesondere der Beschaffungsplan, die Ausschreibungsunterlagen, die Angebotsauswertung und die Empfehlungen zur Auftragsvergabe sowie Änderungen und Beanstandungen während der Auftragsabwicklung.

3.36 Der Kunde muss in den Beschaffungsunterlagen oder –berichten die Änderungen vornehmen, die die Bank in zumutbarem Umfang verlangt. Die gebilligten Unterlagen oder Berichte dürfen ohne Unbedenklichkeitserklärung der Bank nicht geändert werden.

3.37 In der Regel unterliegen alle nach öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung zu beschaffenden Aufträge einer vorangehenden Überprüfung durch die Bank. Die für das Projekt vereinbarten Verfahren bestimmen die Verträge, die einer vorangehenden Überprüfung unterzogen werden. Die Bank kann nach der Beschaffung in regelmäßigen Abständen Prüfungen von Aufträgen und Projekten durchführen.

3.38 Für alle Aufträge, die Gegenstand einer vorangehenden Überprüfung durch die Bank sind:

- a) muss der Kunde vor der Aufforderung zur Vorauswahl oder Ausschreibung der Bank die vollständigen Präqualifikations- oder Ausschreibungsunterlagen zur Prüfung und Abgabe einer Unbedenklichkeitserklärung unterbreiten;
- b) muss der Kunde vor Abschluss einer Präqualifikationsliste oder Auftragsvergabe der Bank zur Prüfung und Abgabe einer Unbedenklichkeitserklärung einen detaillierten Präqualifikations- oder Angebotsauswertungsbericht unterbreiten, in dem die besonderen Gründe dargelegt werden, auf die sich die Empfehlung zur Präqualifikation von Firmen oder die Erteilung des Auftrags stützen, und
- c) ist unmittelbar nach der Unterschrift eines solchen Vertrags der Bank eine bestätigte Abschrift des Vertrags vorzulegen.

3.39 Bei Verträgen, die keiner vorangehenden Überprüfung unterliegen, unterbreitet der Kunde der Bank vor Vorlage eines Antrags auf Mittelabruf bezüglich eines solchen Vertrags eine bestätigte Abschrift dieses Vertrags sowie einen Angebotsauswertungsbericht zu ihrer Prüfung und Abgabe einer Unbedenklichkeitserklärung.

3.40 Geht bei der Bank eine Beschwerde in Verbindung mit einem Aspekt eines Ausschreibungsverfahrens ein (siehe Anhang 1), stellt sie sicher, dass diese vollständig und zu ihrer Zufriedenheit überprüft wird und dass bis zur Vorlage eines Prüfergebnisses keine Beschlüsse gefasst oder Zustimmungen erteilt werden, die einen Einfluss auf das Ergebnis haben könnten.

3.41 Stellt die Bank fest, dass Beschaffung, Zuschlag oder Abwicklung des Auftrags, darunter etwaige vereinbarte Veränderungen oder Verzichtserklärungen des Vertrags, im wesentlichen nicht in Übereinstimmung mit den vereinbarten Verfahren durchgeführt wurden, muss sie den Kunden sofort informieren und die Gründe für eine solche Feststellung darlegen. Der Vertrag kommt nicht mehr für eine Finanzierung in Frage und der für diesen Auftrag vorgesehene, noch nicht ausgezahlte Teil der Finanzierung wird storniert.

3.42 Die Bank veröffentlicht in regelmäßigen Abständen eine Beschreibung der vergebenen Aufträge, die Namen und Nationalitäten der Auftragnehmer, denen der Auftrag zugeschlagen wurde und den Auftragspreis.

4. Beschaffung bei Geschäftstätigkeit im Privatsektor

4.1 Im Bericht des Vorsitzenden, Artikel 13, Absatz 6, heißt es:

"die Delegierten [vereinbarten] ein vollkommen offenes ... Beschaffungsverfahren, gegebenenfalls auf der Grundlage internationaler Ausschreibungen, wobei diese Ausschreibungen ... den Regeln des freien Wettbewerbs unterliegen sollten. Private Unternehmen, an deren Kapital die Bank beteiligt ist oder gegen die sie Schuldforderungen hat, können angehalten, aber nicht verpflichtet werden, internationale Ausschreibungen durchzuführen, um Güter oder Dienstleistungen wirtschaftlich und kostengünstig zu beziehen."

Die Bemühungen der Bank um eine angemessene Verwendung der Gelder und um Wirtschaftlichkeit und Effizienz gelten für Vorhaben sowohl im öffentlichen (wie in Abschnitt 3.2 beschrieben) als auch im privaten Sektor. Private Unternehmen kommen ihr dabei häufig entgegen, indem sie statt formeller öffentlicher Ausschreibungsverfahren für ihre Beschaffung die herkömmliche Geschäftspraxis befolgen. Dennoch wird die Bank, wo angemessen, Ausschreibungen im Rahmen des freien Wettbewerbs bei ihren privatwirtschaftlichen Kunden anregen, insbesondere bei Großaufträgen.

4.2 Die Bank überzeugt sich davon, dass Kunden aus der privaten Wirtschaft angemessene Beschaffungsmethoden anwenden, die eine solide Auswahl von Gütern und Leistungen zu fairen Marktpreisen sicherstellen, und dass sie ihre Kapitalanlagen kostengünstig tätigen. Eine sorgfältige Beschaffungsplanung, bei der die besonderen Anforderungen des Unternehmens berücksichtigt werden, ist für die Bewertung und Zustimmung der Bank wesentlich.

4.3 Aufträge, die von privatwirtschaftlichen Kunden vergeben werden, sollten auf rein geschäftlicher Basis ausgehandelt werden, wobei das finanzielle Interesse des Firmenkunden und nicht das der Sponsoren im Vordergrund stehen sollte. Ist ein Aktionär des Kundenunternehmens oder eines seiner angeschlossenen Unternehmen, einschließlich Muttergesellschaften und Tochtergesellschaften von derartigen Muttergesellschaften, auch ein Auftragnehmer oder Zulieferer des Projekts, wird sich die Bank davon überzeugen, dass die Kosten mit den derzeitigen marktüblichen Preisen und dem ursprünglichen Kostenvoranschlag übereinstimmen und die Vertragsbedingungen fair und angemessen sind. Die Bank finanziert keine über den üblichen Marktpreisen liegenden Kosten.

4.4. Finanziert die Bank private Betreiber einer öffentlichen Konzession, sollten für die Bank annehmbare Ausschreibungsverfahren, wie sie in dem Grundsatzdokument der Bank hinsichtlich

der Finanzierung von privaten Konzessionsparteien dargelegt sind, bei der Auswahl durch den Konzessionsinhaber befolgt werden.

4.5. Werden bei einem Vorhaben einem Finanzintermediär Mittel zur Finanzierung von Teildarlehen zur Vergabe an private Nutzer wie kleine und mittlere Unternehmen zur Verfügung gestellt, sollen letztere die Beschaffung im Rahmen dieser nachgeordneten Darlehen gemäß den üblichen und von der Bank für die Tätigkeit des privaten Sektors akzeptablen Beschaffungsverfahren vornehmen. Gehen nachrangige Darlehen an Empfänger im öffentlichen Sektor, muss die in ihrem Rahmen laufende Beschaffungstätigkeit in Übereinstimmung mit den in Abschnitt 3 dargelegten Beschaffungsgrundsätzen der Bank für die Geschäftstätigkeit im öffentlichen Sektor erfolgen.

5. Beschaffung von Beratungsleistungen

Allgemeines

5.1 Die Bank und ihre Kunden beschäftigen individuelle Berater und Beratungsfirmen, die ein breites Spektrum von Fachkenntnissen und Beratungsleistungen in Verbindung mit den Vorhaben und Managementzuständigkeiten der Bank und ihrer Kunden bieten. Bei der Auswahl der Berater sollte in erster Linie auf die Qualität der angebotenen Leistungen geachtet werden. Die Verfahren zur Auswahl von Beratern und zur Inanspruchnahme ihrer Leistungen müssen flexibel und transparent sein, um sicherzustellen, dass Aufträge effizient, qualitativ einwandfrei und mit der notwendigen Rechenschaftslegung ausgeführt werden. Für Berateraufträge, die aus Mitteln von Bankkrediten im Rahmen von Vorhaben des öffentlichen Sektors finanziert werden, sowie für Verträge mit direkt von der Bank unter Vertrag genommenen Beratern gelten die nachfolgend beschriebenen Verfahren. Bei aus Mitteln der Fonds für Technische Zusammenarbeit finanzierten Berateraufträgen müssen diese Verfahren insoweit eingehalten werden, dass sie nicht mit den Vereinbarungen in Konflikt geraten, die mit den Gebern bezüglich der Verwendung dieser Gelder getroffen wurden.

Verfahren zur Auswahl von Beratern

5.2 Das Auswahlverfahren für Berater besteht normalerweise aus den folgenden Schritten:

- a) Definition des Umfangs, der Ziele und des geschätzten Budgets, darunter alle vorhergesehenen Folgedienste bzw. Verlängerungen des vorgeschlagenen Auftrags und Festlegung des zu befolgenden Auswahlverfahrens;
- b) Identifizierung von Beratern, die für die Ausführung der erforderlichen Leistungen qualifiziert sind, und Erstellung einer Liste für die engere Wahl qualifizierter Firmen;
- c) Aufforderung zur Abgabe von Angeboten durch die Firmen in der engeren Wahl;
- d) Bewertung und Vergleich der Fähigkeiten und der Vorschläge sowie die Auswahl des bevorzugten Beraters;
- e) Aushandlung eines Vertrags mit dem ausgewählten Berater; und
- f) Auftragsabwicklung.

5.3 Je nach Wert des Auftrags über die zu erbringenden Leistungen können einige dieser Schritte vereinfacht oder ausgelassen werden:

- a) Für Aufträge mit einem geschätzten Wert von weniger als 75.000 €, die an Einzelpersonen oder Firmen zu vergeben sind, kann ein qualifizierter Berater direkt ausgewählt werden, ohne die Vorschrift, eine Liste der engeren Wahl zu erstellen, und ein Auftrag kann mit dem ausgewählten Berater ausgehandelt werden.
- b) Für Aufträge mit einem geschätzten Wert von mindestens 75.000 €, die an Einzelberater zu vergeben sind, muss die Auswahl auf Grundlage einer Beurteilung von qualifizierten Kandidaten aus einer Liste der engeren Wahl getroffen werden; die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.
- c) Für Aufträge mit einem geschätzten Wert von mindestens 75.000 und weniger als 300.000 € die an Firmen zu vergeben sind, muss eine Liste der engeren Wahl von qualifizierter Firmen erstellt werden. Die Entscheidung ist auf Grundlage der Bewertung der nachgewiesenen Erfahrungen und der für den Auftrag verfügbaren Fachkenntnisse unter den Firmen der engeren Wahl zu treffen, ohne dass die Firmen detaillierte Angebote zur Durchführung des Auftrags unterbreiten müssen.
- d) Für Großaufträge mit einem geschätzten Wert von mindestens 300.000 €, die an Firmen zu vergeben sind, ist in der Regel ein Wettbewerbsverfahren auf der Basis von angeforderten Angeboten von qualifizierter Firmen aus einer Liste der engeren Wahl zu befolgen.

Listen der engeren Wahl

5.4. In Listen der engeren Wahl von Beratern müssen normalerweise mindestens drei, jedoch höchstens sechs qualifizierte und erfahrene Berater (je nach Einzelfall Einzelbewerber oder Unternehmen) aufgenommen werden. Die Liste soll in der Regel Berater aus unterschiedlichen geographischen Regionen umfassen, möglichst mindestens einen qualifizierten Berater aus einem der Einsatzländer und im Normalfall nicht mehr als zwei aus einem einzigen Land.

5.5 Listen der engeren Wahl dürfen nicht enthalten:

- a) ein dem Kunden angeschlossenes Unternehmen, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass es kein wesentliches Maß an gemeinsamem Eigentum, Einfluss oder Kontrolle zwischen dem Kunden und dem angeschlossenen Unternehmen gibt und dass dieses angeschlossene Unternehmen nicht in eine Lage gerät, die seine Unvoreingenommenheit bei der Ausführung des Auftrags beeinträchtigen.
- b) Firmen oder Einzelpersonen, die mehr als eine Interessenbekundung abgegeben haben oder sich als Partner an einem Joint-venture oder Mitglied an einem Konsortium an mehr als einer Interessenbekundung/einem Angebot beteiligen wollen oder beteiligt haben. Die Abgabe von oder Beteiligung durch einen Berater an mehr als einem Angebot für einen Auftrag führt zur Ablehnung aller Angebote für diesen Auftrag, an denen der Berater beteiligt ist. Dies schließt jedoch die Zulassung des gleichen Beraters als Unterauftragnehmer in mehr als einem durch eine Firma vorgelegten Angebot nicht aus.

5.6 Für Großaufträge an Firmen, die auf mindestens 300.000 € veranschlagt werden, für komplizierte oder spezialisierte Aufträge oder für Projekte, bei denen es sich um eine beträchtliche Anzahl von ähnlichen Aufträgen handelt, sollte im Abschnitt *Procurement* auf der Website der Bank (www.ebrd.com) eine offizielle Beschaffungsbekanntmachung mit einer Aufforderung zur Interessenbekundung veröffentlicht werden. Die Liste der engeren Wahl wird in der Regel auf der Grundlage der eingehenden Interessensbekundungen erstellt.

5.7 Für staatliche Vorhaben werden Aufforderungen zu Angeboten, darunter alle veröffentlichten Beschaffungsbekanntmachungen, vom Kunden in einer der Arbeitssprachen der Bank ausgefertigt. Die Bank kann verlangen, dass Aufforderungen zur Angebotsabgabe außerdem in einer anderen Arbeitssprache der Bank ausgefertigt werden, die in der Aufforderung zur Angebotsabgabe als Hauptsprache definiert wird.

Im Falle von unterstaatlichen Vorhaben kann der Kunde Aufforderungen zur Angebotsabgabe, darunter alle veröffentlichten Beschaffungsbekanntmachungen, in der lokalen Sprache oder anderen kommerziell akzeptierten Sprachen ausfertigen, um lokale Firmen bei der Beteiligung zu unterstützen, und die Angebote dürfen in der gewählten Sprache unterbreitet werden. Alle Beschaffungs- und Vertragsunterlagen, darunter veröffentlichte Beschaffungsbekanntmachungen, muss der Kunde außerdem auf Englisch ausfertigen und erstellen. Die Bank entscheidet auf der Grundlage der englischsprachigen Unterlagen, ob die Beschaffung in Übereinstimmung mit den vereinbarten Verfahren durchgeführt worden ist.

Alle von der Bank zu Prüfungszwecken angeforderten Unterlagen sind der Bank auf Englisch zu unterbreiten. Im Falle einer Beschaffungsbeschwerde kann die Bank beglaubigte Übersetzungen der einschlägigen Unterlagen anfordern.

Bewertung und Auswahl

5.8 Werden offizielle Angebote von Firmen in der engeren Auswahl angefordert, müssen die Bewertungskriterien in der Aufforderung zur Angebotsabgabe deutlich genannt werden. Die Bewertung der Berater sollte normalerweise ausschließlich aufgrund der fachlichen Eignung erfolgen, und unter anderem folgende Punkte berücksichtigen: Erfahrungen bei ähnlichen Aufträgen, Präsenz vor Ort und die dort gewonnenen Erfahrungen, Qualifikationen der wichtigsten Mitarbeiter, die für den Auftrag vorgeschlagen werden, sowie Eignung und Qualität des Arbeitsplans. Bei einigen Aufträgen rein technischer Art kann der Preis der Leistungen von sekundärer Bedeutung sein, aber Qualität sollte bei der Auswahl der vorrangige Faktor sein. Sind formelle Angebote angefordert worden, sollte der Berater, der das bestbewertete Angebot unterbreitet hat, aufgefordert werden, einen Vertrag mit dem Kunden auszuhandeln.

5.9 Wettbewerb durch eine Liste engerer Wahl wird bevorzugt. Unter bestimmten Umständen kann es jedoch notwendig oder vorteilhaft sein, einen bestimmten Berater zu engagieren oder mit ihm weiterzuarbeiten, wenn

- a) der Berater über einzigartige Fachkenntnisse oder Erfahrungen verfügt; oder
- b) der Berater an Anfangsphasen des Projekts beteiligt war oder ist, wie z. B. Durchführbarkeitsstudien oder Planung, und festgestellt wurde, dass Kontinuität notwendig ist und es nicht von Vorteil wäre, ein Wettbewerbsverfahren durchzuführen; oder

- c) zusätzliche nicht im ursprünglichen Auftrag enthaltenen Dienstleistungen aufgrund von unvorhergesehenen Umständen für die Erfüllung der vertraglichen Leistungen notwendig geworden sind, unter der Bedingung, dass diese zusätzlichen Dienstleistungen technisch oder wirtschaftlich nicht ohne große Schwierigkeiten für den Auftraggeber von dem ursprünglichen Auftrag abgetrennt werden können, oder wenn solche Dienstleistungen zwar von der Durchführung des ursprünglichen Auftrags abtrennbar, aber für seine Fertigstellung unbedingt nötig sind.

Unter solchen Umständen kann ein Kunde nach vorangehender Zustimmung der Bank den betreffenden Berater auffordern, ein Angebot zu unterbreiten und einen Vertrag auszuhandeln.

Vertragsverhandlungen

5.10 Während der Vertragsverhandlungen kann das Angebot des ausgewählten Beraters durch eine gegenseitige Vereinbarung zwischen Kunden und Berater modifiziert werden. Der Kunde weist auf alle etwaigen gewünschten Änderungen am Umfang der vom Berater angebotenen Leistungen und Personalausstattung hin, und danach werden die entsprechenden Anpassungen des Preises der Leistungen vereinbart. Der endgültige Vertragsentwurf ist der Bank vor Unterzeichnung zur Prüfung vorzulegen.

Auftragsabwicklung

5.11 Ebenso wie bei anderen Aufträgen bei durch die Bank finanzierten Projekten obliegt dem Kunden die Verantwortung für Management und Abwicklung der Beratungstätigkeit, um ein hohes Leistungsniveau sicherzustellen, Zahlungen zu genehmigen, gegebenenfalls Vertragsänderungen vorzunehmen, Beanstandungen und Auseinandersetzungen zu regeln, die rechtzeitige und zufriedenstellende Erfüllung des Auftrags sicherzustellen und die Leistungen der Berater zu bewerten.

5.12 Bevor der Kunde etwaigen Modifizierungen oder Verzichtserklärungen bezüglich der Vertragsbedingungen zustimmt oder eine Verlängerung der für die Leistung festgelegten Frist gewährt (außer in Fällen äußerster Dringlichkeit, die durch unvorhergesehene Ereignisse herbeigeführt wurden und nicht der beschaffenden Entität anzulasten sind), muss er die Unbedenklichkeitserklärung der Bank bezüglich der vorgeschlagenen Modifikationen, Verzichtserklärungen oder Verlängerungen einholen.

Überprüfung durch die Bank

5.13 Werden Berater von einem Kunden unter Vertrag genommen, müssen deren Qualifikationen und Erfahrungen sowie die Einstellungsbedingungen für die Bank akzeptabel sein. Die Bank prüft den ins Auge gefassten Umfang der Leistungen sowie die Aufgabenstellung, die vorgelegte Liste der engeren Wahl, die Empfehlung für die Auswahl der Berater sowie den endgültigen Vertrag, um sicherzustellen, dass der Auftrag für die Finanzierung durch die Bank in Frage kommt.

5.14 Der Kunde nimmt in den Beschaffungsunterlagen oder –berichten solche Modifizierungen vor, die die Bank in zumutbarer Form verlangt. Die bewilligten Unterlagen oder Bericht dürfen ohne Unbedenklichkeitserklärung der Bank nicht wesentlich geändert werden.

5.15 Berateraufträge, deren Kosten mit mindestens 300.000 € veranschlagt werden, unterliegen gewöhnlich einer vorangehenden Überprüfung durch die Bank. Die vereinbarten Verfahren legen fest, welche Verträge einer vorangehenden Überprüfung unterzogen werden. Die Bank kann in regelmäßigen Abständen nach der Beschaffung Überprüfungen von Aufträgen und Projekten durchführen und kann außerdem vom Kunden eine Bewertung der Leistung des Beraters verlangen.

5.16 Für alle Verträge, die dem vorangehenden Überprüfungsverfahren der Bank unterliegen:

- a) muss der Kunde vor der Aufforderung, Angebote zu unterbreiten, der Bank zu ihrer Prüfung und Einverständniserklärung die vorgeschlagene Liste der engeren Wahl, den Umfang der Leistungen und die Aufgabenstellung sowie die Bewertungskriterien für den Auftrag vorlegen;
- b) muss der Kunde vor der Einladung einer ausgewählte Firma zu Verhandlungen der Bank zu ihrer Prüfung und Abgabe einer Unbedenklichkeitserklärung einen eingehenden Bewertungsbericht vorlegen, in dem die besonderen Gründe dargelegt werden, auf die die Empfehlung, die erfolgreiche Firma für Verhandlungen auszuwählen, sich stützt; und
- c) muss der Bank sofort nach Unterzeichnung eines solchen Vertrages eine bestätigte Abschrift des Vertrags zur Verfügung gestellt werden.

5.17 Für Aufträge, die keiner vorangehenden Überprüfung unterzogen werden, stellt der Kunde der Bank vor der Vorlage eines Mittelabrufs bezüglich eines solchen Vertrages eine bestätigte Abschrift des Vertrags zusammen mit einem Bewertungsbericht zu ihrer Überprüfung und Abgabe einer Unbedenklichkeitserklärung zur Verfügung.

5.18 Stellt die Bank fest, dass die Beschaffung, der Zuschlag oder die Abwicklung eines Auftrags, darunter etwaige vereinbarte Modifizierungen oder Verzichtserklärungen im wesentlichen nicht in Übereinstimmung mit den vereinbarten Verfahren durchgeführt worden sind, muss sie den Kunden umgehend darüber informieren und die Gründe für eine solche Feststellung darlegen. Der Auftrag kommt dann nicht mehr für eine Finanzierung in Frage, und der ausstehende Anteil der für den Auftrag bestimmten Finanzierung wird storniert.

5.19 Die Bank veröffentlicht in regelmäßigen Abständen eine Beschreibung der Auftragsvergaben, den Namen und die Nationalität der Partei, der der Auftrag zugeschlagen wurde, und den Auftragspreis, darunter Einzelheiten über Berater der engeren Wahl, die an dem Auswahlprozess teilgenommen haben, die zu einer solchen Auftragsvergabe geführt haben.

Anhang 1

Richtlinien für Anbieter

Zweck

1. Dieser Anhang bietet Richtlinien für potenzielle Anbieter, die sich um von der Bank finanzierte Aufträge für Güter, Bauarbeiten oder Dienstleistungen bewerben möchten, die in Übereinstimmung mit Abschnitt 3 und um Beratungsdienstleistungen in Übereinstimmung mit Abschnitt 5 beschafft werden.

Rechenschaftspflicht für die Beschaffung

2. Gemäß Abschnitt 3 ist der Kunde für alle Aspekte der Auftragsbeschaffung verantwortlich. Er holt Angebote ein, empfängt und wertet Angebote aus und erteilt den Zuschlag, und der daraus resultierende Vertrag wird in allen Fällen zwischen Kunden und Anbieter, Unternehmer oder Konzessionär abgeschlossen. Gemäß Abschnitt 5 ist der Kunde außerdem verantwortlich für alle Aspekte der Beschaffung von Beratungsleistungen. Gemäß Abschnitt 5 ist die Bank für die Beschaffung von Beratungsleistungen zuständig, wenn die Berater von der Bank selbst unter Vertrag genommen werden.

Die Rolle der Bank bei der Beschaffung

3. Die Bank überprüft die Beschaffungsverfahren, Unterlagen, Angebotsauswertungsberichte, Zuschlagsempfehlungen und fertigen Verträge, um sicherzustellen, dass das Ausschreibungsverfahren in Übereinstimmung mit den vereinbarten Verfahren abläuft. Im Fall von Großverträgen (normalerweise definiert als solche, die einen bestimmten in jeder Darlehensvereinbarung festgelegten Eurobetrag überschreiten) muss die Bank die Unterlagen vor ihrer Freigabe überprüfen. Kommt die Bank zu einem beliebigen Zeitpunkt im Beschaffungsprozess (selbst nach der Auftragsvergabe) zu dem Schluss, dass die vereinbarten Ausschreibungs- oder Auftragsabwicklungsverfahren in wesentlichen Zügen nicht befolgt wurden,²² kann sie außerdem erklären, dass der Auftrag für eine Finanzierung in Übereinstimmung mit den Absätzen 3.41 und 5.18 nicht mehr in Frage kommt. Hat der Kunde jedoch solch einen Auftrag erteilt, nachdem die Bank ihre Unbedenklichkeitserklärung abgegeben hat, wird die Bank den Auftrag für eine Finanzierung für ungeeignet erklären, wenn sie feststellt, dass ihre Unbedenklichkeitserklärung auf unvollständigen, ungenauen oder irreführenden vom Kunden vorgelegten Informationen über den Beschaffungsprozess beruhte, oder wenn sie feststellt, dass der Kunde oder der erfolgreiche Anbieter sich korrupter, betrügerischer, erpresserischer oder auf illegaler Absprache gründender Praktiken bedient hat. Außerdem kann die Bank einen Auftrag oder einen seiner Bestandteile für eine Finanzierung der Bank für ungeeignet erklären, wenn es während der Auftragsentwicklung ersichtlich wird, dass diese nicht in Übereinstimmung mit dem vereinbarten Verfahren in Übereinstimmung mit den Absätzen 3.33, 3.34, 5.11 und 5.12 durchgeführt worden ist, oder wenn sie feststellt, dass entweder der Kunde oder der erfolgreiche Anbieter sich korrupter, betrügerischer, erpresserischer oder auf illegaler Absprache gründender Praktiken bedient hat. Eine solche Untauglichkeitserklärung erfolgt unbeschadet der der Bank zur Verfügung stehenden

²² Die Beurteilung, ob eine verfahrenstechnische oder anderweitige Abweichung als „wesentlich“ zu bezeichnen ist, wird ausschließlich von der Bank getroffen und stützt sich in jedem Einzelfall auf eine begründete Einschätzung aller Fakten.

Vollstreckungsmaßnahme im Rahmen der Durchsetzungsgrundsätze und –verfahren.

4. Die Bank hat mehrere Standardausschreibungsunterlagen (*Standard Tender Documents/ STD*) für unterschiedliche Beschaffungsarten veröffentlicht. Wie in den Absätzen 3.15 und 3.24 dargelegt, sollten Kunden diese Unterlagen benutzen, wenn sie spezifische Ausschreibungsunterlagen für die jeweilige Beschaffungsart ausarbeiten, wobei hinsichtlich Land, Projekt und auftragsspezifischen Fragen und Erfordernissen minimale Änderungen und Zusätze zulässig sind.

Informationen über Ausschreibungen

5. Informationen über Ausschreibungsmöglichkeiten, die durch öffentliche Ausschreibungsverfahren in Übereinstimmung mit Absatz 3.9 beschafft werden, können den Allgemeinen Beschaffungsbekanntmachungen und spezifischen Aufforderungen zur Präqualifikation oder zur Angebotsabgabe, wie in den Absätzen 3.7 und 3.8 beschrieben, entnommen werden. Allgemeine Richtlinien über die Teilnahmebedingungen sowie Vorausinformationen über Geschäftsmöglichkeiten bei bevorstehenden Projekten können dem Abschnitt *Procurement* auf der Website der Bank (www.ebrd.com) entnommen werden. Diese enthält außerdem Aufforderungen zur Interessenbekundung an großen Berateraufträgen in Übereinstimmung mit den Absätzen 5.6 und 5.7.

Richtlinien für Anbieter

6. Hat ein Anbieter Präqualifikations- oder Ausschreibungsunterlagen erhalten, sollte der Anbieter die Dokumente zunächst sorgfältig prüfen, um zu entscheiden, ob er die wichtigsten technischen, kommerziellen und vertraglichen Vorschriften und Bedingungen erfüllen kann. Ist er dazu nicht in der Lage, wären die Mühen und Kosten der Ausarbeitung und Unterbreitung eines Angebots nicht gerechtfertigt. Danach sollte der Anbieter die Unterlagen kritisch daraufhin prüfen, ob sie Doppeldeutigkeiten, Auslassungen oder innere Widersprüche enthalten oder ob sich in den technischen Spezifikationen oder anderswo Elemente finden, die undeutlich sind bzw. voreingenommen oder restriktiv erscheinen. Ist dies der Fall, sollte er innerhalb der in den Ausschreibungsunterlagen für Rückfragen festgelegten Frist schriftliche Aufklärung von dem Kunden fordern.

7. Die Kriterien und Methoden für die Auswahl des erfolgreichen Anbieters sind in den Ausschreibungsunterlagen dargelegt, normalerweise in den Anweisungen für Anbieter. Sind diese nicht klar oder enthalten sie anscheinende Doppeldeutigkeiten oder Widersprüchen zwischen den in den Anweisungen für Anbieter oder anderen Abschnitten der Ausschreibungsunterlagen dargelegten Kriterien oder Methoden, z. B. den technischen Spezifikationen, sollte auf gleiche Weise vom Kunden Klärung gefordert werden. Es ist zu betonen, dass die von den Kunden erstellten spezifischen Ausschreibungsunterlagen die jeweiligen Ausschreibungsverfahren regeln, wie in Absatz 3.30 beschrieben. Hat ein Anbieter den Eindruck, dass bestimmte Ausschreibungsunterlagen den Beschaffungsgrundsätzen und –verfahren der Bank widersprechen, sollte er diese Frage unmittelbar beim Kunden zur Sprache bringen und der Bank eine Kopie der Nachfrage übersenden.

8. Der Anbieter muss alle Fragen in Verbindung mit Doppeldeutigkeiten, Widersprüchen, Auslassungen und anderen Problemen dieser Art zur Sprache bringen, bevor die in den Anweisungen für Anbieter festgelegte Frist für die Unterbreitung von Klärungsersuchen, so es eine gibt, abgelaufen ist. Auf diese Weise ist die Vorlage eines völlig konformen und

ordnungsgemäßen, durch alle nötigen Unterlagen gestützten Angebots sichergestellt. Die Nichteinhaltung von wesentlichen technischen und/oder kommerziellen Vorschriften führt zur Ablehnung des Angebots.²³ Wünscht daher ein Anbieter, von unwesentlichen Vorschriften abzuweichen oder alternative Lösungen vorzuschlagen, und bieten die Anweisungen für Anbieter in dieser Hinsicht keine spezifischen Richtlinien, muss er, um als konform angesehen zu werden, ein Angebot unterbreiten, in dem die Ausschreibungsunterlagen in jeder Hinsicht voll berücksichtigt werden. Preisanpassungen in Verbindung mit der Akzeptanz der Abweichung oder alternativen Lösung sind in getrennter Form anzuzeigen. Sind die Angebote eingegangen und öffentlich geöffnet, kann vom Anbieter nicht verlangt werden, noch ist es ihm erlaubt, den Preis oder das Wesen seines Angebot zu ändern.

Vertraulichkeit

9. Wie bereits oben bemerkt, ist das Verfahren der Angebotsauswertung bis zur Bekanntmachung des Zuschlags vertraulich. Dies ist entscheidend, um den Auswertern des Kunden und der Bank zu gestatten, ihre Arbeit ohne unangebrachte Einmischung auszuführen. Außerdem berücksichtigt diese Vertraulichkeit die negativen Auswirkungen, den die Freigabe bestimmter Ausschreibungsinformationen am Markt ausüben könnte. Sollte ein Anbieter in diesem Stadium den Wunsch haben, dem Kunden, der Bank oder beiden zusätzliche Informationen zugänglich zu machen, muss dies schriftlich geschehen. Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass solche Informationen bei der Auswertung berücksichtigt werden.

Beschaffungsanfragen und –beschwerden (Beschaffung durch den Kunden)

10. Wie oben empfohlen, werden Anbieter aufgefordert, der Bank Kopien der Korrespondenz mit dem Kunden über Probleme und Fragen in Verbindung mit dem Ausschreibungsprozess zukommen zu lassen, oder direkt an die Bank zu schreiben, falls der Kunde nicht prompt reagiert oder falls der Anbieter sich über die Führung des Ausschreibungsprozesses durch den Kunden oder die Bank beschweren möchte. Alle Korrespondenz dieser Art ist an den Leiter des Teams der Bankabteilung zu richten, die für das Projekt zuständig ist, mit einer Kopie an den Leiter der Beschaffungsabteilung, wie auf der Website der Bank beschrieben (www.ebrd.com). Korrespondenz, die bei der Bank vor Ablauf der Frist für die Unterbreitung von Angeboten eingeht, wird normalerweise dem Kunden zur Bearbeitung oder Beantwortung zusammen mit etwaigen Kommentaren zugeleitet. Beschwerden werden von dem von der Bank eingesetzten Ausschuss zur Prüfung von Beschwerden geprüft.

11. Korrespondenz, die nach Öffnung der Angebote eingeht, wird wie folgt behandelt. Im Falle von Aufträgen, die nicht der vorangehenden Überprüfung durch die Bank unterliegen, wird die Korrespondenz dem Kunden zur gebührenden Berücksichtigung oder Bearbeitung, wenn eine solche erforderlich ist, übermittelt. Diese wird während der nachfolgenden Überwachung des Projekts durch die Mitarbeiter der Bank überprüft. Im Falle von Aufträgen, die einer vorangehenden Überprüfung unterliegen, untersucht die Bank den Sachverhalt in Konsultation mit dem Kunden, bevor die Auswertung abgeschlossen ist. Sind zusätzliche Informationen erforderlich, werden sie vom Kunden eingeholt. Sind Informationen oder Klärungen vom Anbieter erforderlich, fordert die Bank den Kunden auf, diese einzufordern und sie angemessen im Auswertungsbericht zu berücksichtigen. Die Bank bringt ihre Überprüfung erst dann zum

²³ In ihrer Überprüfung des Kundenauswertungsberichts untersucht die Bank, bevor sie ihre Unbedenklichkeits-erklärung abgibt, unter anderem alle Gründe für eine Ablehnung in Verbindung mit „wesentlicher Nichteinhaltung“ oder „wesentlichen“ oder „kritischen“ Abweichungen.

Abschluss, wenn die in der Korrespondenz berührten Fragen gründlich untersucht und berücksichtigt worden sind.

12. Abgesehen von der Empfangsbestätigung geht die Bank bis zur Bekanntmachung des Zuschlags nicht auf Diskussionen oder Korrespondenz mit den Anbietern ein, die sich auf Einzelheiten einer laufenden Auswertung während des eigentlichen Auswertungs- und Überprüfungsprozesses des Angebots beziehen.

Beschaffungsanfragen und –beschwerden (von der Bank einzustellende Berater)

13. Wünsche nach Klärung in bezug auf Unterlagen, die von der Bank in Übereinstimmung mit Abschnitt 5 in Verbindung mit von der Bank unter Vertrag zu nehmenden Beratern ausgegeben worden sind, sind an den Mitarbeiter zu richten, der im Abschnitt *Procurement* auf der Webseite der Bank genannt ist. Beschwerden in Verbindung mit dem Beschaffungsprozess für solche Aufträge sind schriftlich an den Leiter der Beschaffungsabteilung zu richten.

Nachbesprechungen

14. Wünscht ein Anbieter nach dem Zuschlag eines Auftrags oder dann, wenn vor dem Zuschlag des Auftrags in Übereinstimmung mit einem zulässigen Verfahren eine förmliche Entscheidung über die Abweisung von Anbietern getroffen worden ist, die Gründe zu erfahren, warum sein Angebot nicht ausgewählt wurde, sollte er seine Anfrage an den Kunden richten, der zur Durchführung der gewünschten Nachbesprechung verpflichtet ist. Der Bank sollte eine Kopie der Anfrage übermittelt werden. Ist der Anbieter von der gegebenen Auskunft nicht überzeugt und wünscht die Angelegenheit mit der Bank zu besprechen, kann er den Leiter der Beschaffungsabteilung bitten, eine formale Nachbesprechung zu vereinbaren, mit Kopie der Bitte an den Operationsleiter, der für das Projekt und den Kunden zuständig ist. Im Falle von durch die Bank beschafften Berateraufträgen ist die Nachfrage an den für den Auftrag zuständigen Operationsleiter zu richten, mit Kopien an den Leiter der Abteilung für Beschaffung von Beratungsleistungen und interne Sachbeschaffungen und den Leiter der Beschaffungsabteilung. Die Bank wird eine Nachbesprechung auf der einschlägigen Ebene und mit den relevanten Mitarbeitern und dem Kunden vereinbaren. In dieser Besprechung kommen die relativen Stärken und Schwächen des unterbreiteten Angebots und alle sonstigen einschlägigen Informationen zur Sprache, um dem Anbieter darzulegen, wie er seine zukünftigen Erfolgchancen verbessern kann.

EBWE – Kontakte

Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
One Exchange Square, London EC2A 2JN, Vereinigtes Königreich

Zentralvermittlung

Tel: +44 20 7338 6000
Fax: +44 20 7338 6100
SWIFT: EBRDGB2L

Informationsanfragen

Für Informations- und andere Anfragen laden Sie bitte das entsprechende Formular herunter von www.ebrd.com/inforequest

Anfragen zu Projekten

Tel: +44 20 7338 7168
Fax: +44 20 7338 7380
E-Mail: projectenquiries@ebrd.com

Beschaffungsanfragen

Tel: +44 20 7338 7598
Fax: +44 20 7338 7472
E-Mail: procurement@ebrd.com

Anforderungen von Veröffentlichungen

Tel: +44 20 7338 7553
Fax: +44 20 7338 6102
E-Mail: pubsdesk@ebrd.com

Website

www.ebrd.com

Die EBWE nutzt Investitionsinstrumente, um zum Aufbau von Marktwirtschaft und demokratischer Gesellschaftsordnung beizutragen und das Unternehmertum in 30 Ländern von Mitteleuropa bis Zentralasien zu fördern.

Abkürzungen

CIP frachtfrei, versichert

DDU geliefert unverzollt

ECA Exportkreditgesellschaft

GATT Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen

GPA Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen

OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

WTO Welthandelsorganisation

© Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

One Exchange Square

London EC2A 2JN

Vereinigtes Königreich